

RS Vwgh 1989/4/4 88/07/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

WRG 1959 §31 Abs1;

WRG 1959 §31 Abs3;

Rechtssatz

Die aus § 31 WRG erwachsende Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und inwieweit ein allfälliger späterer Eigentümer von entsprechenden Anlagen und Liegenschaften ebenfalls als Verpflichteter herangezogen werden kann. Allenfalls kommt hiebei die kumulative Heranziehung von Voreigentümer und jeweiligem Eigentümer als Verpflichtete in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988070134.X02

Im RIS seit

17.11.2006

Zuletzt aktualisiert am

04.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at